

Hinweisblatt
zur Förderung von Schulen in freier Trägerschaft
für Gesundheitsfachberufe und für Atem-, Sprech- und Stimmlehrerinnen
sowie Atem-, Sprech- und Stimmlehrer
(Stand: 07.07.2020)

gem. § 8 des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes – NGesFBG – vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. Nr. 24/2019) i.V.m. der Niedersächsischen Verordnung zur Förderung von Schulen in freier Trägerschaft für Gesundheitsfachberufe sowie für Atem-, Sprech- und Stimmlehrerinnen und Atem-, Sprech- und Stimmlehrer – NGesFBFöVO – vom 14.01.2020 (Nds. GVBl. Nr. 1/2020)

Bitte geben Sie im Schriftverkehr immer Aktenzeichen, Klasse und Ausbildungsjahr an!

Antrag – pro Klasse und Ausbildungsjahr

gem. § 1 NGesFBFöVO erfolgt die Förderung je Schülerin und Schüler (SuS) je Ausbildungsmonat in einem Ausbildungsjahr. Es muss demnach für jede Klasse in jedem Ausbildungsjahr ein neuer Antrag eingereicht werden. Ab dem Jahr 2020 wird dabei die Höhe des Schulgeldes zu Grunde gelegt, welches nach dem am 31.12.2017 maßgeblichen Tarif erhoben worden wäre.

Antragsfristen – zwei Monate nach Beginn des Ausbildungsjahres

gem. § 2 der Verordnung ist der Antrag für das gesamte Ausbildungsjahr zu stellen und muss spätestens zwei Monate nach Beginn des Ausbildungsjahres eingegangen sein beim

Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Team 3SL2, Domhof 1, 31134 Hildesheim

Abschlagszahlungen – monatlich

Die monatlichen Abschläge werden in Höhe der zu erwartenden Förderung gewährt und nach Ablauf des jeweiligen Ausbildungsmonats gezahlt. Erst nach Ablauf des Ausbildungsjahres wird für die einzelnen Ausbildungsmonate der Förderbetrag festgestellt. Hierfür reichen Sie bitte innerhalb von 2 Monaten nach jedem Ausbildungsjahr die Anlagen 2 und 3 des Antragsformulars ein.

Berücksichtigung Verbraucherpreisindex – automatisch

Ab dem Ausbildungsjahr 2020/2021 erfolgt eine Erhöhung unter Berücksichtigung des Verbraucherpreisindex. Zunächst erhöht sich der Förderbetrag für das Ausbildungsjahr 2020/2021 um die Steigerung der Verbraucherpreisindizes 2018 und 2019. Ab dem Ausbildungsjahr 2021/2022 erfolgte dann jedes Jahr eine weitere Erhöhung um die Steigerung des Verbraucherpreisindex des Jahres vor Beginn des Ausbildungsjahres. Die Erhöhung wird automatisch im Bescheid berücksichtigt. Hierfür ist keine Beantragung Ihrerseits erforderlich.

ausbildungsbezogene Verwaltungsausgaben – Anmelde- und Prüfungsgebühren

Zusätzlich zum Schulgeld können ausbildungsbezogene Verwaltungsausgaben der Schule (Anmelde- und Prüfungsgebühren) gefördert werden, sofern diese nicht von den SuS erhoben werden. Dabei können Anmeldegebühren nur im Jahr der Aufnahme in die Schule und die Prüfungsgebühren nur für tatsächlich abgelegte Prüfungen berücksichtigt werden. Grundlage ist der am 31.12.2017 dafür maßgebliche Tarif, der sich entsprechend der Regelungen für das Schulgeld erhöht.

sonstige Ausgaben – keine Förderung

Kosten für tatsächlich angefallene Kopien und Verbrauchsmaterialien sowie für freiwillige Leistungsangebote wie Klassenfahrten, Exkursionen, Schüleraustausch und Sportangebote, dürfen von der Schule erhoben werden, da eine Förderung dieser Kosten nicht möglich ist.

Zugänge und Abgänge von SuS – rückwirkend nach Ablauf des Ausbildungsjahres

Seit der Änderung des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes vom 17.12.2019 ist es nicht mehr erforderlich das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) unverzüglich über Ab- und Zugänge in Kenntnis zu setzen, wie es noch unter der Richtlinie der Fall war. Es genügt diese am Ende des Ausbildungsjahres in der Anlage 3 zu vermerken (siehe Beantragung der Förderung).

Maßgeblich ist immer Vertragsbeginn und -ende des jeweiligen Ausbildungsvertrages. Die Förderung läuft bis zum Ende des letzten vertraglich vereinbarten Ausbildungsmonats, sofern die vertraglich gewährleistete Möglichkeit zur Teilnahme am Unterricht besteht.

Änderungen durch Ab- oder Zugänge können erst nach Ablauf des Ausbildungsjahres bei der Feststellung des Förderbetrages berücksichtigt werden.

Antragsformular und Anlagen

Zur Beantragung der Förderung ist der Vordruck „Antrag Förderung Schulgeld inkl. Anlagen“ zu verwenden. Der Antrag inkl. der Anlage 1 muss **spätestens zwei Monate nach Beginn des Ausbildungsjahres** beim LS eingegangen sein. Verspätet eingehende Anträge müssen abgelehnt werden.

Auf der Anlage 1 bestätigen alle SuS der Klasse das Bestehen des Schulverhältnisses zu Beginn des Ausbildungsjahres. Diese Anlage ist mit den Originalunterschriften zu Beginn jeden Ausbildungsjahres mit dem Antrag vorzulegen.

Die Anlage 2 wird erst nach Abschluss des 1. Ausbildungsjahres relevant, um den tatsächlichen Förderbetrag festzustellen. Hier wird aufgeführt für wie viele SuS der Klasse tatsächlich in den Monaten des vergangenen Ausbildungsjahres ein Schulverhältnis bestand. Bitte reichen Sie diese Anlage auch innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des letzten Ausbildungsjahres ein, um den tatsächlichen Förderbetrag festzustellen.

Sollten SuS unterjährig zu- oder abgegangen sein, führen Sie diese in der Anlage 3 auf. Bitte reichen Sie diese Anlage auch innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des letzten Ausbildungsjahres ein, um den tatsächlichen Förderbetrag festzustellen.

Die Anlage 4 dient als Information über die Datenschutzgrundverordnung zur Kenntnis der SuS und kann bei Ihnen verbleiben.

Aktuelle Informationen und Antragsformulare zum Download erhalten Sie auf unsere Homepage www.soziales.niedersachsen.de unter der Rubrik „Förderung der Ausbildung in Gesundheitsfachberufen“. Bitte nutzen Sie zur Antragstellung immer die auf der Homepage zur Verfügung gestellten aktuellen Formulare.

Bei weiteren Fragen zum Antragsverfahren erreichen Sie uns wie folgt:

Telefon:	05121 - 304 - 0
E-Mail:	Team3SL2@ls.niedersachsen.de
Telefonische Sprechzeiten:	montags bis donnerstags von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr freitags und an Tagen vor niedersächsischen Feiertagen von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr